# Satzung

### § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Alsfelder Kulturtage". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Alsfeld (Hessen).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen in den Bereichen Musik, Literatur, Theater, Film und Bildender Kunst (z.B. "Alsfelder Kulturtage"),
- die F\u00f6rderung des Dialogs und der Kommunikation von Kulturschaffenden aus den verschiedenen genannten Bereichen,
- die F\u00f6rderung und Vernetzung der regionalen Kulturszene durch Organisation \u00fcbergreifender Kulturveranstaltungen und Gespr\u00e4chsforen und
- die Veröffentlichung von Informationen zur regionalen Kulturszene sowie zu den genannten Kulturveranstaltungen und Foren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaft) werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrags. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit Zweidrittel-Mehrheit über die Annahme des Antrags entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss darf nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind u.a. Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 - Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt 12,- Euro, unabhängig vom Eintrittszeitpunkt. Es gibt keine Beitragsdifferenzierungen. Der Beitragseinzug erfolgt jährlich durch Lastschrift (Einzugsermächtigung).

#### § 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 6 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer und
- vier Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer vertreten. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer oder einer der Beisitzer sind berechtigt, die Funktion des Schriftführers zusätzlich zu ihrem Amt zu übernehmen.

# § 7 - Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über seine Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke.
- (2) Der Vorstand wählt für die jeweilige Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen aus seiner Mitte ein Projektteam. Aufgaben und Kompetenzen des Projektteams werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Jedem Vorstandsmitglied kann für bestimmte Rechtsgeschäfte durch Vorstandsbeschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) erteilt werden. Der entsprechende Beschluss ist vor Abschluss des Rechtsgeschäfts herbeizuführen.
- (6) Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Leiter der Vorstandssitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Falls der Leiter der Vorstandssitzung mit dem Schriftführer identisch ist, muss das Protokoll von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
- (7) Die Einladungen und die Protokolle der Vorstandssitzungen werden i.d.R. per E-Mail versandt.

### § 8 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

### § 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, außer für die ihr sonst noch in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, zuständig für
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands,
- Satzungsänderungen,
- die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
- die Wahl von Kassenprüfern, die Prüfung des Kassenberichts sowie die Entlastung der Kassenprüfer,
- die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt auf Antrag eines Mitglieds geheim.
- (5) Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Falls der Versammlungsleiter mit dem Schriftführer identisch ist, muss das Protokoll von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
- (8) Die Einladungen und die Protokolle der Vorstandssitzungen werden i.d.R. per E-Mail versandt.

## § 10 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Alsfeld mit der Auflage, es dem Vereinszweck entsprechend unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

# § 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.05.2009 errichtet.

gez. Vicky Gabriel	gez. Axel Haltenhof
gez. Johanna Mildner	gez. Konrad Rüssel
gez. Elke Saller	gez. Wolfgang Schmidt
gez. Dr. Walter Windisch-Laube	

Alsfeld, am 28. Mai 2009 (Satzung in der Fassung vom 01. Juli 2010)